

Die dienstliche Beurteilung

Gleich zu Beginn des neuen Jahres wurde Ihnen die dienstliche Beurteilung ausgehändigt und eventuell auch bereits eröffnet (frühestens eine Woche später). Das Beurteilungsergebnis entscheidet bei angestellten und verbeamteten Lehrkräften über die Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe (z.B. A12+Z oder A13 ...) oder auch auf eine Funktionsstelle (Konrektor/in, Rektor/in, Fachberater/in, etc.). Eine sehr schlechte Beurteilungsnote („IU“= insgesamt unzureichend) kann das regelmäßige Ansteigen des Grundgehalts verzögern.

■ Alle Angaben und Einzelnoten beachten!

Auf Ihrer Beurteilung werden die Prädikate HQ, BG, UB, VE, HM, MA oder IU notenmäßig von 1 bis 7 vergeben. Das beste Prädikat HQ wird fast nie erteilt. Auch die Beurteilungen in den Teilbereichen zählen: Bei einer Beförderung oder Bewerbung geben sie den Ausschlag, wenn die Gesamtnote bei den Mitbewerbern gleich ist. Höher gewertet werden die sogenannten Superkriterien: „Unterrichtsplanung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“. Achten Sie auch auf den 4. Punkt: Sie brauchen eine Verwendungseignung, wenn Sie sich in den nächsten vier Jahren für eine Funktionsstelle bewerben wollen.

Ein Blick lohnt sich
Die Beurteilungsrichtlinien
www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigtungsverhaeltnis.html
Auf der linken Seite anklicken:
„Beurteilungsrichtlinien“

■ Einwendungen gegen einzelne Bewertungen

Fühlen Sie sich nicht korrekt oder nur unvollständig wahrgenommen? Dann leiten Sie der Schulleitung Ihre Einwendungen innerhalb von drei Wochen schriftlich zu. Diese muss eine schriftliche Stellungnahme an das Schulamt abgeben. Wird eine Beurteilung abgeändert, muss sie drei Monate später neu eröffnet werden. Ist die Einwendung nicht erfolgreich, bleiben die Urteile wenigstens nicht unwidersprochen stehen: Einwendungen müssen mit der Beurteilung abgeheftet werden.

■ Widerspruch gegen die ganze Beurteilung

Wenn die Einwendungen erfolglos bleiben, können Sie Widerspruch gegen die Beurteilung gegenüber der Schulleitung oder dem Schulamt einlegen. Dann wird überprüft, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde. Oder: Wurde von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen? Oder: Wurden allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet bzw. sachfremde Erwägungen angestellt? Erfolgsaussichten bestehen, sobald nachprüfbar Fakten strittig sind.

Die Frist für einen Widerspruch beträgt in der Regel einen Monat, bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung bis zu einem Jahr. Gegen den darauf folgenden „Antwortbescheid“ kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Im positiven Fall jedoch wird die Beurteilung formal als fehlerhaft betrachtet und es kommt zu einer neuen Beurteilung.

Bernd Pfeiffer, verändert: GEW Ansbach